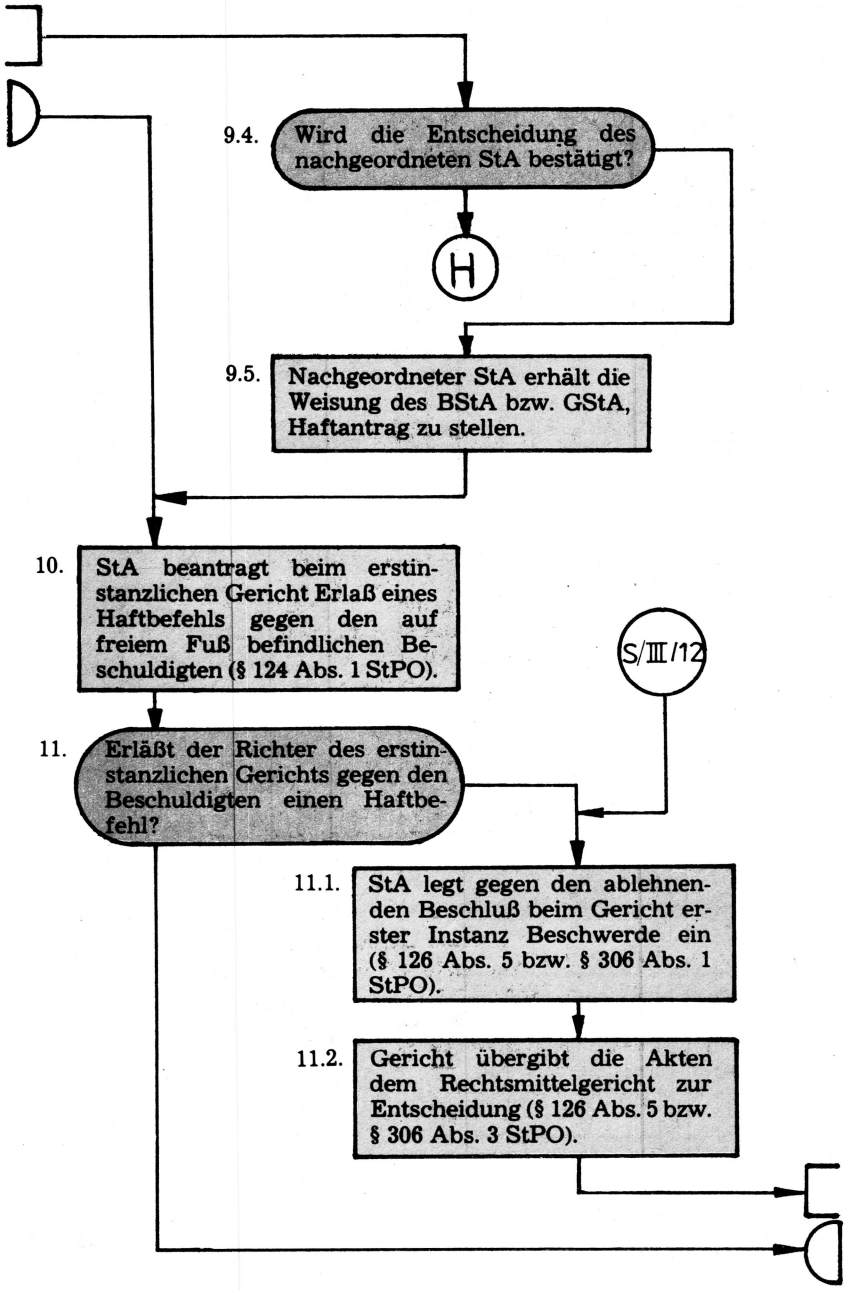
9.4. Wird die Entscheidung des nachgeordneten StA bestätigt?
H
9.5. Nachgeordneter StA erhält die Weisung des BStA bzw. GStA, Haftantrag zu stellen.
10. StA beantragt beim erstinstanzlichen Gericht Erlaß eines Haftbefehls gegen den auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten (§ 124 Abs. 1 StPO).
S/III/12
11. Erläßt der Richter des erstinstanzlichen Gerichts gegen den Beschuldigten einen Haftbefehl?
11.1. StA legt gegen den ablehnenden Beschluß beim Gericht erster Instanz Beschwerde ein (§ 126 Abs. 5 bzw. § 306 Abs. 1 StPO).
11.2. Gericht übergibt die Akten dem Rechtsmittelgericht zur Entscheidung (§ 126 Abs. 5 bzw. § 306 Abs. 3 StPO).